

# Turnverein 1907 Kubach e.V.

35781 Weilburg

---

## Satzung

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Name des Vereins: **Turnverein 1907 Kubach e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weilburg, Stadtteil Kubach und ist beim Amtsgericht in Limburg in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote des Breitensports, wie Übungsstunden in Kinderturnen, Gymnastik, Tanzen, Tischtennis und weiterer im Landessportbund Hessen e.V. vertretenen Sportarten. Ebenso die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und Aufführungen im kulturellen Rahmen. Die Kinder- und Jugendpflege ist dabei ein besonderes Anliegen des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder der einzelnen Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSBH), des Hess. Turnverbandes (HTV), des Deutschen Turnverbandes (DTV), des Hess. Tischtennisverbandes (HTTV). Die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden ist möglich.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vereinsbeitritt erfolgt über eine schriftliche Eintrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Informations- und Auskunftsrechte, das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins und das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
4. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
  - e) Auflösung des Vereins

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Ein besonderes Austrittsverfahren ist nicht vorgesehen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Vereinsordnung
- b) bei schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können zusätzlich Gebühren erhoben werden.

Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift einmal jährlich eingezogen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In der Regel einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern dem Verein die E-Mail-Adresse vorliegt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, mit schriftlich begründetem Antrag einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen sowie deren Entlastung
  - d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - e) Genehmigung des Haushaltplanes
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Änderungen der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - j) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreterin/-vertreter oder von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
5. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Auflösung des Vereins bedarf einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden

2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Kassenwart(in)
4. der/dem stellvertretenden Kassenwart(in)
5. der/dem Schriftführer(in)
6. der/dem stellvertretenden Schriftführer(in)
7. der/dem Abteilungsleiter(in) Turnen bzw. deren Stellvertreter(in)
8. der/dem Abteilungsleiter(in) Tischtennis bzw. deren Stellvertreter(in)
9. der/dem Abteilungsleiter(in) Wandern bzw. deren Stellvertreter(in)
10. der/dem Frauenwart(in) bzw. deren Stellvertreter(in)
11. der/dem Pressewart(in)
12. der/dem Gerätewart(in)

Ist ein(e) Ehrenvorsitzende(r) ernannt, so hat sie/er Sitz und Stimme im Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) und die/der Kassenwart(in). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt durch den Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Vereinsmitglied zu besetzen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Vereinsatzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat sich der Mitgliederversammlung gegenüber zu verantworten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese auszuführen.

Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande bzw. der Antrag gilt als abgelehnt.

## **§ 8 Sportausschuss**

Der Sportausschuss besteht aus:

Den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter

1. Turnen
2. Tischtennis
3. Wandern

Der/die Vorsitzende wird von den Genannten gewählt.

Der Sportausschuss regelt alle mit dem praktischen Übungsbetrieb zusammenhängenden Fragen und Aufgaben.

## **§ 9 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 21.5.2022...geänderte Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

